

Agrarmarktstrukturgesetz und Agrarmarktstrukturverordnung

Mit den Übergangsbestimmungen und
den Konsequenzen für die EZG'en

Dr. F. Wulff

Leiter des Arbeitsgebietes
Förderung der Ernährungswirtschaft

„Milchpaket“ und die weitere Entwicklung zum AgrarMSG und der AgrarMSV

- Ausgelöst durch die „Milchkrise“ im Jahr 2009 erarbeitete auf EU-Ebene 2009/2010 eine „Hochrangige Expertengruppe Milch“ entsprechende Vorschläge zur Vermeidung solcher Krisen.
- Diese Vorschläge wurde durch die VO (EU) Nr. 261/2012 als sogenanntes „Milchpaket“ im Frühjahr 2012 eingeführt. Diese Verordnung galt grundsätzlich in den Mitgliedsstaaten unmittelbar.
- Die Verordnung enthielt u.a. Regelungen zur Gründung von Agrarorganisationen im Milchbereich. Diese sind
 - Erzeugerorganisationen
 - Vereinigungen von Erzeugerorganisationen
 - Branchenverbände
- Verschiedene weitere Regelungen
- Auf Bundesebene mussten diese Regelungen durch ein nationales Gesetz umgesetzt werden. Dabei wurde das MStrG grundlegend geändert.

Erzeugergemeinschaften nach MStrG

Bis Ende 2004 waren die Bezirksregierungen die zuständigen Anerkennungsbehörden

=> 112 anerkannte Erzeugergemeinschaften

Seit 2005 ist die LWK die zuständige Behörde für die Anerkennung nach MStrG.

Für die Anerkennung der w.V. sind i.d.R. die Landkreise zuständig.

Startbeihilfen wurden für Neugründungen nicht mehr gewährt.

Lediglich 2 Neugründungen nach dem MStrG seit 2005.

Ergebnis einer Erhebung bei den EZG'en in 2012

Von 114 angeschriebenen EZG'en haben nur 78 Angaben zu ihren Verkaufsmengen und zur Anzahl ihrer Mitglieder gemacht.

Die übrigen EZG'en haben mitgeteilt, dass sie

- mit anderen EZG'en, Genossenschaften oder Viehvermarktungen fusioniert oder
- sich aufgelöst haben.

- Teilweise kamen unser Anschreiben als nicht zustellbar zurück oder
- es wurde einfach nicht geantwortet.

Agrarmarktstrukturgesetz (AgrarMSG)

vom 20. April 2013

Ermächtigungen für Verordnungen zur

- Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens der Anerkennung
- Regelung von Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs- und Auskunftspflichten

Besondere Regelungen im AgrarMSG

- Zuständigkeit
- Einrichtung eines öffentlichen Registers (Agrarorganisationenregister)
- Kartellfreistellung

Agrarmarkstrukturverordnung (AgrarMSV) Ziele von Erzeugerorganisationen

Folgende Zielsetzung bleibt grundsätzlich gleich

- Sicherstellung einer planvollen und insbesondere in quantitativer und qualitativer Hinsicht nachfragegerechten Erzeugung
- Bündelung des Angebotes und der Vermarktung der Erzeugung ihrer Mitglieder

Hinzu kommt das mögliche Ziel

- Verringerung der Produktionskosten und Stabilisierung der Erzeugerpreise

Agrarmarkstrukturverordnung (AgrarMSV)

Mindestmitgliederzahl, Mindestmengen

Mindestmitgliederzahl

Nach MStrG: 7 Mitglieder

Neu: 5 Mitglieder
(Mitglied muss aktiver
Erzeuger sein)

Mindestmengen

Nach MStrG: durch DVO vorgegeben Neu: keine

Agrarmarkstrukturverordnung (AgrarMSV)

Andienungspflicht

- Bisher: 100%ige Andienungspflicht
Ausnahmen konnten mit einer Zweidrittelmehrheit
beschlossen werden.
- Neu: min. 90%ige Andienungspflicht der Mitglieder
Ausnahmen können mit einer Zweidrittelmehrheit
beschlossen werden.

Agrarmarkstrukturverordnung (AgrarMSV) Überwachung der Anerkennungs Voraussetzungen § 19

Die Anerkennungsstelle hat jährlich auf Grundlage einer Risikoanalyse min. 3% der Agrarorganisationen auf die Einhaltung der Anerkennungs Voraussetzungen zu kontrollieren.

Die Kontrolle wird sich dabei auf folgende Punkte konzentrieren:

- Satzung
- Mitgliederliste
- Aufgabenwahrnehmung

Agrarmarkstrukturverordnung (AgrarMSV) weitere Konsequenzen

Keine zwingende Umbenennung in Erzeugerorganisationen

Es wird lediglich verlangt, dass in der Außendarstellung (Briefkopf, Internetauftritt u.ä.) darauf hingewiesen wird, dass es sich um eine Erzeugerorganisation handelt.

Agrarmarkstrukturverordnung (AgrarMSV) Übergangsbestimmungen des § 23

Nach MStrG anerkannte EZG'en haben bis zum 29. Mai 2015 die Voraussetzung der AgrarMSV zu erfüllen.

Werden die Anerkennungsvoraussetzungen bis zum 29. Mai 2015 nicht erfüllt, stellt die Anerkennungsstelle das Erlöschen der EZG durch Bescheid fest.